

Newsletter

März 2024

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster Entscheidungen u.a. zur Behandlung eines Veräußerungsgewinns aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeit.

Aktuelle Entscheidungen

**Aus Zwangsversteigerung im Insolvenzverfahren resultierende
Steuer ist nicht zwingend Masseverbindlichkeit**

Mit Urteil vom 25. Januar 2024 (Az. [10 K 1934/21 E](#)) bei der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks resultierende Einkommensteuer keine Masseverbindlichkeit darstellt, wenn die Beschlagnahme vor und die Versteigerung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Der Kläger ist als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners bestellt worden. Das Finanzamt hatte bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund von Steuerschulden eine Zwangshypothek auf eine Eigentumswohnung des Insolvenzschuldners eintragen lassen und die Zwangsversteigerung beantragt, welche das Amtsgericht angeordnet hatte. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde die Eigentumswohnung im Wege der Zwangsversteigerung durch Zuschlagsbeschluss veräußert.

Das Finanzamt ermittelte aus der Zwangsversteigerung einen Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG und setzte hierauf gegenüber dem Kläger Einkommensteuer fest, da es sich um eine Masseverbindlichkeit handele. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass eine Zwangsversteigerung nur dann ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 EStG darstelle, wenn der Grundstückseigentümer die Versteigerung durch Zahlung abwenden könne. Dies sei vorliegend wegen des Insolvenzverfahrens aber nicht der Fall. Darüber hinaus liege keine Masseverbindlichkeit vor, weil der Kläger weder die

Verwertung der Immobilie betrieben habe, noch an der Verteilung des Veräußerungserlöses beteiligt gewesen sei.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Dabei hat er offengelassen, ob die Zwangsversteigerung im Streitfall tatsächlich den Tatbestand des § 23 EStG erfülle, denn jedenfalls handele es sich bei der Einkommensteuer nicht um eine Masseverbindlichkeit.

Dies folge daraus, dass die Zwangsvollstreckung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitet worden sei. Bereits durch den Beschluss des Amtsgerichts über die Anordnung der Zwangsversteigerung sei es zur Beschlagnahme des Grundstücks gekommen. Der Senat folgte damit dem zu einem gleich gelagerten Fall ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. Februar 1978 (VIII R 28/73). Er grenzte sich zugleich von dem aktuelleren Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Juli 2020 (VII R 13/19) ab, in dem die Zwangsversteigerung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitet worden war. Anders als in diesem Fall habe der Kläger als Insolvenzverwalter von vornherein keine Möglichkeit gehabt, das beschlagnahmte Grundstück noch selbst zu verwerten, etwa durch eine freihändige Veräußerung.

Der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Az. IX R 6/24 anhängig.

Zu dieser Entscheidung empfehlen wir Ihnen unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

Keine doppelte Haushaltsführung bei Fahrzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von etwa einer Stunde

Liegen Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte lediglich 30 km auseinander und beträgt die Fahrzeit mit dem Auto etwa eine Stunde, ist eine doppelte Haushaltsführung nicht anzuerkennen. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 6. Februar 2024 (Az. [1 K 1448/22 E](#)) entschieden.

Die Kläger haben als Eheleute einen gemeinsamen Hausstand. Der Kläger war im Streitjahr als Geschäftsführer bei einer etwa 30 km entfernt ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 km Entfernung von seiner Arbeitsstätte. Seine Arbeitgeberin stellte dem Kläger ein Fahrzeug zur Verfügung, mit dem er unter anderem die arbeitstäglichen Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte sowie die wöchentlichen Familienheimfahrten zurücklegte. Die Besteuerung der Privatfahrten erfolgte nach der 1%-Regelung.

Das Finanzamt erkannte die von den Klägern geltend gemachten Kosten für eine doppelte Haushaltsführung (Miete und Einrichtung der Zweitwohnung, Mehraufwendungen für Verpflegung und wöchentliche Familienheimfahrten) nicht als Werbungskosten an, denn dem Kläger sei zuzumuten, arbeitstäglich die Strecke zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte mit dem PKW zurückzulegen.

Demgegenüber machten die Kläger geltend, dass es für die Zumutbarkeit auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankomme, bei denen die Fahrzeit für die einfache Strecke über zwei Stunden betrage. Aufgrund der gestiegenen Fahrzeugkosten und der Baustellensituation sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger arbeitstäglich mit dem PKW gefahren wäre.

Die Klage hat keinen Erfolg gehabt. Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht als gegeben erachtet.

Im Streitfall fielen der Ort des eigenen Hausstandes und der Beschäftigungsort des Klägers nicht auseinander. Beide lägen vielmehr unabhängig von Gemeindegrenzen am selben Ort, da es ihm zuzumuten sei, die Strecke arbeitstäglich zurückzulegen. Hiervon sei bei Wegezeiten von etwa einer Stunde noch auszugehen. Ausweislich des Google Maps-Routenplaners betragen die Fahrzeit mit dem PKW im Berufsverkehr 50-55 Minuten und außerhalb des Berufsverkehrs ca. 30 Minuten. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, seien zeitweise Verzögerungen aufgrund von Baustellen nicht zu berücksichtigen.

Auf die Dauer bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel komme es nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er tägliche Fahrten auf diese Weise zurückgelegt hätte. Tatsächlich habe er sämtliche Fahrten, einschließlich der Kurzstrecke von 1 km zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte, mit dem Dienstwagen zurückgelegt. Für dieses Fahrzeug habe er keine Kosten zu tragen gehabt, da es sich um einen Wagen

seiner Arbeitgeberin gehandelt habe. Zudem habe der Kläger selbst vorgetragen, im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit vor Ort auf das Fahrzeug angewiesen zu sein.

Weitere
Entscheidungen
im Überblick

Einkommensteuer

Zur Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häuslichen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht, sowie zur Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen für einen Wasch-Service und für das Service-Personal einer außerhäuslichen Geburtstagsfeier (Urteil vom 15. Dezember 2023, Az. [12 K 1090/21 E](#))

Kirchensteuer / Verfahrensrecht

Zur Frage, ob die unterbliebene Eintragung der Beendigung der Kirchensteuerpflicht zu einer offenbaren Unrichtigkeit führen kann (Urteil vom 18. Dezember 2023, Az. [4 K 2333/21 Ki](#))

Gewerbsteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e GewStG) in Fällen der Weitervermietung (Urteil vom 23. Juni 2022, Az. [10 K 2018/18 G](#), Rev. BFH III R 24/23)

Muss ein Kreditinstitut für die Inanspruchnahme des „Bankenprivilegs“ über den Aktivpostenvergleich nach § 19 Abs. 2 GewStDV hinaus nach seiner Gesamttätigkeit im Wesentlichen am Geld- und Kreditverkehr ausgerichtet sein? (Urteil vom 30. November 2023, Az. [10 K 2062/20 G](#), Rev. BFH III R 6/24)

Grunderwerbsteuer

Ist bei der Einbringung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks von dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GrEStG als Bemessungsgrundlage gesondert festgestellten Grundbesitzwert der kapitalisierte Wert des erworbenen Erbbauzinsanspruchs abzuziehen? (Urteil vom 15. Februar 2024, Az. [8 K 2082/22 GrE](#))

In eigener Sache

Ernennung zur Richterin am Finanzgericht

Am 1. März 2024 überreichte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Frau **Anna Thiel** die Ernennungsurkunde zur Richterin am Finanzgericht. Die 33-jährige stammt aus dem Bergischen Land und absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, bevor sie in Düsseldorf und Köln Jura studierte. Nach ihrem zweiten Staatsexamen arbeitete Frau Thiel für ca. ein Jahr als Rechtsanwältin in einer überregionalen Steuerrechtskanzlei, bevor sie im März 2021 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier war sie zunächst im 12. Senat und später im 4. Senat tätig und gehört seit dem vergangenen Jahr dem 14. Senat an, wo sie schwerpunktmäßig mit Streitigkeiten aus dem Bereich der Einkommensteuer und des Kindergeldes betraut ist.

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!



Frau Thiel und Herr Wolsztynski; Quelle: FG Münster

Zweiter Moot Court für Studierende der Hochschule für Finanzen beim Finanzgericht Münster

Am 20. Februar 2024 fand beim Finanzgericht Münster der zweite Moot Court in Kooperation mit der Hochschule für Finanzen Nordkirchen statt. Die von Frau Prof. Dr. von Harenne und von Frau Prof. Dr. Heine betreuten Studierenden bearbeiteten, aufgeteilt in ein Kläger- und ein Beklagentteam, einen vom Finanzgericht gestellten fiktiven Fall. Streitig war insbesondere, ob und gegebenenfalls wie umfangreiche Renovierungsleistungen zu versteuern sind, die ein Hausbesitzer im Rahmen einer Fernsehshow erlangt hat.

Beim Moot Court konnten die Studierenden ihr Theoriewissen in der Praxis anwenden und einen Eindruck vom Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens bekommen. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung erstellten die Studierenden eine Klageschrift und eine Klageerwiderung.

In der simulierten mündlichen Verhandlung vor Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Münster und den beiden Professorinnen als ehrenamtlichen Richterinnen haben die beiden Teams ihre Rechtsposition mündlich untermauert und mit großem Engagement über verschiedene steuerliche Fragen diskutiert.

Die Beteiligten zogen erneut ein durchweg positives Fazit und streben eine Neuauflage im nächsten Jahr an.



Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S

2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

